

# Das Bundesteilhabegesetz – aktuell auch für die Erziehungshilfen

Inklusion in den Erziehungshilfen: Grundlagen. Bedingungen. Innovationen  
Interaktiver digitaler Fachtag

Simone Patrin  
Zentrum Recht  
15.06.2021

# Was erwartet Sie in den nächsten Minuten...

- Grundsätzliches zum BTHG und seinen Reformstufen
- Bezüge und Abgrenzung zur Kinder- und Jugendhilfe
- Besonderheiten für Kinder und Jugendliche, die in Zuständigkeit der EGH fallen
- Umsetzung auf Landesebene am Beispiel von Nordrhein-Westfalen

# BTHG: Grundsätzliches

- Das im Jahr 2016 verabschiedete BTHG dient der Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Dabei wichtige Impulse durch UN-BRK und entsprechende Weiterentwicklung des deutschen Rechts. Hierzu werden u. a. folgende Ziele gesetzt:
  - Verfahren: Ein Reha-Antrag reicht aus, um Reha-Leistungen bei verschiedenen Trägern zu erhalten, damit die individuelle Unterstützung im Mittelpunkt steht und nicht wer dafür zuständig ist (Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/bundesteilhabegesetz.html>).
  - Systemwechsel und „neue“ EGH-Leistungen: Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst. Stärkere personenzentrierte Ausrichtung (Stichwort: Trennung der Leistung).
- Es handelt sich um ein Artikelgesetz mit dem zahlreiche Gesetze geändert wurden (u. a. auch SGB VIII). Im Zentrum stand allerdings die wesentliche Umgestaltung des SGB IX.

# BTHG: Aktuell und Bezüge zur Erziehungshilfe

## Reformstufe 1

**Ab 01.01.2017/01.04.2017**

u.a.:

Änderungen im  
Schwerbehindertenrecht.

- Erste Stufe bei  
Verbesserungen in der  
Einkommens- und  
Vermögensheranziehung

- Erhöhung des  
Schonvermögens für Bezieher  
von SGB XII-Leistungen von  
derzeit 2.600 Euro auf 5.000  
Euro

## Reformstufe 2

**Ab 01.01.2018**

Einführung SGB IX, Teil 1  
(Verfahrensrecht) und 3  
(Schwerbehindertenrecht).

- Vorgezogene Verbesserungen  
im Bereich der Leistungen zur  
Teilhabe am Arbeitsleben und  
im Gesamtplanverfahren in der  
Eingliederungshilfe  
(im SGB XII).

## Reformstufe 3

**Ab 01.01.2020**

Einführung SGB IX, Teil 2  
(Eingliederungshilferecht)

- Trennung der Fachleistungen  
der Eingliederungshilfe von den  
existenzsichernden Leistungen.

- Zweite Stufe bei  
Verbesserungen in der  
Einkommens- und  
Vermögensheranziehung: Der  
Vermögensfreibetrag steigt auf  
rund 50.000 Euro.  
Partnereinkommen und -  
vermögen wird nicht mehr  
herangezogen.

## Reformstufe 4

**Ab 01.01.2023**

*Neubestimmung des  
leistungsberechtigten  
Personenkreises in der  
Eingliederungshilfe (Artikel 25a  
BTHG, § 99 SGB IX)*

# Umsetzung Reformstufe 2 – Allgemeines

## Reformstufe 1

**Ab 01.01.2017/01.04.2017**

u.a.:

Änderungen im  
Schwerbehindertenrecht.

- Erste Stufe bei  
Verbesserungen in der  
Einkommens- und  
Vermögensheranziehung

- Erhöhung des  
Schonvermögens für Bezieher  
von SGB XII-Leistungen von  
derzeit 2.600 Euro auf 5.000  
Euro

## Reformstufe 2

**Ab 01.01.2018**

Einführung SGB IX, Teil 1  
(Verfahrensrecht) und 3  
(Schwerbehindertenrecht).

- Vorgezogene Verbesserungen  
im Bereich der Leistungen zur  
Teilhabe am Arbeitsleben und  
im Gesamtplanverfahren in der  
Eingliederungshilfe  
(im SGB XII).

## Reformstufe 3

**Ab 01.01.2020**

Einführung SGB IX, Teil 2  
(Eingliederungshilferecht)

- Trennung der Fachleistungen  
der Eingliederungshilfe von den  
existenzsichernden Leistungen.

- Zweite Stufe bei  
Verbesserungen in der  
Einkommens- und  
Vermögensheranziehung: Der  
Vermögensfreibetrag steigt auf  
rund 50.000 Euro.  
Partnereinkommen und -  
vermögen wird nicht mehr  
herangezogen.

## Reformstufe 4

**Ab 01.01.2023**

*Neubestimmung des  
leistungsberechtigten  
Personenkreises in der  
Eingliederungshilfe (Artikel 25a  
BTHG, § 99 SGB IX)*

# Umsetzung Reformstufe 2 – Allgemeines

- „In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.“ (BT-Drs. 18/9522 S. 4) → Bindegliedfunktion des SGB IX (seit 2001)
- Rehabilitationsträger werden in § 5 SGB IX benannt, u. a. sind dies die öfftl. Jugendhilfeträger.
- „Das SGB IX Teil 1 wird gestärkt und verbindlicher ausgestaltet, ohne dabei das gegliederte Sozialleistungssystem in Frage zu stellen. Im SGB IX Teil 1 werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, während die jeweiligen Leistungsgesetze ergänzende Verfahrensspezifika regeln.“ (BT-Drs. 18/9522 S. 4)



# Umsetzung Reformstufe 2 – Verfahrensablauf



# Umsetzung Reformstufe 2 – Handlungsoptionen des leistenden Reha-Trägers

- Leistender Reha-Träger stellt nach der Prüfung des Antrages fest, dass keine Einbeziehung weiterer Reha-Träger erforderlich ist.  
→ Dann: keine Einbindung Dritter erforderlich
- Leistender Reha-Träger stellt nach der Prüfung des Antrages fest, dass Leistungen verschiedener Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) vorliegen oder dass für die Erbringung der Leistungen die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger erforderlich sind.  
→ Dann: Durchführung eines Teilhabeplanverfahren, ggf. Teilhabeplankonferenz (§§ 19,20 SGB IX), Verknüpfung mit Hilfeplanung bzw. Gesamtplanung (§ 21 SGB IX), Grundsatz: Jeder Träger entscheidet über seine Leistung, leistender Reha-Träger muss nur im Konfliktfall aktiv werden
- *Leistender Reha-Träger stellt (nach der Prüfung des Antrages) fest, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann (§ 15 Abs. 1 SGB VIII). → Antragssplitting*



## Umsetzung Reformstufe 2 – Feststellung Rehabilitationsbedarf

- Gesetzliche Vorgaben (§§ 14 Abs. 2 S. 1, 13 Abs. 1 S. 1 SGB IX): *„Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger). (...) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (**Instrumente**) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.“*
- Ist nunmehr **zwingend** ein ICF(-CY)-orientiertes Instrument einzusetzen?  
Antwort: **Nein**, aber Gesetz spricht in § 13 Abs. 2 von funktionsbezogene Bedarfsermittlung, ICF-Orientierung ist Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlungen der Reha-Träger (hieran müssen sich die Jugendämter aber nur orientieren) und ICF-Orientierung wird im EGH-Recht angeordnet (§ 118 SGB IX).

# Umsetzung Reformstufe 2 – Verfahrensablauf



# Umsetzung Reformstufe 3 – Allgemeines

## Reformstufe 1

**Ab 01.01.2017/01.04.2017**

u.a.:

Änderungen im  
Schwerbehindertenrecht.

- Erste Stufe bei  
Verbesserungen in der  
Einkommens- und  
Vermögensheranziehung

- Erhöhung des  
Schonvermögens für Bezieher  
von SGB XII-Leistungen von  
derzeit 2.600 Euro auf 5.000  
Euro

## Reformstufe 2

**Ab 01.01.2018**

Einführung SGB IX, Teil 1  
(Verfahrensrecht) und 3  
(Schwerbehindertenrecht).

- Vorgezogene Verbesserungen  
im Bereich der Leistungen zur  
Teilhabe am Arbeitsleben und  
im Gesamtplanverfahren in der  
Eingliederungshilfe  
(im SGB XII).

## Reformstufe 3

**Ab 01.01.2020**

Einführung SGB IX, Teil 2  
(Eingliederungshilferecht)

- Trennung der Fachleistungen  
der Eingliederungshilfe von den  
existenzsichernden Leistungen.

- Zweite Stufe der  
Verbesserungen in der  
Einkommens- und  
Vermögensheranziehung: Der  
Vermögensfreibetrag steigt auf  
rund 50.000 Euro.  
Partnereinkommen und -  
vermögen wird nicht mehr  
herangezogen.

## Reformstufe 4

**Ab 01.01.2023**

Neubestimmung des  
leistungsberechtigten  
Personenkreises in der  
Eingliederungshilfe (Artikel 25a  
BTHG, § 99 SGB IX)

## Umsetzung Reformstufe 3 – Allgemeines

- Unmittelbare Geltung der EGH-Leistungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung.
  - Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII kaum verändert. Es gilt weiterhin der zweigliedrige Behinderungsbegriff (trotz der Änderung durch § 7 Abs. 2 SGB VIII n. F.), es bleibt bei der Unterscheidung der Hilfeerbringung in ambulant, teilstationär und stationär (§ 35a Abs. 2 SGB VIII), aber die Verweise in das Eingliederungshilferecht in § 35a Abs. 3 SGB VIII hinsichtlich Aufgaben und Ziele der Hilfe beziehen sich nunmehr auf das „neue“ Eingliederungshilferecht nach SGB IX.
- **Fachleistungen des 2. Teil SGB IX somit sowohl für Kreis der Leistungsberechtigten in der EGH als auch in der JGH von Relevanz.**

# Umsetzung Reformstufe 3 – Fachleistungen nach dem neuen SGB IX/relevante Bestimmungen

- Einige EGH-Leistungen im „neuen“ System → Bezugnahme des § 35a SGB VIII
  - Teilhabe an Bildung, § 112 SGB IX (auch Poolen der Schulbegleitung gesetzl. Geregelt)
  - Soziale Teilhabe §§ 113, 77ff SGB IX u. a: Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX, keine neuen Leistungstatbestände, aber verändertes Verständnis von professioneller Hilfe, Elternassistenz/begleitete Elternschaft in Absatz 3), heilpädagogische Leistungen (§ 79 SGB IX; Übernahme der bisherigen Regelungen, als Komplexleistungen (i. V. m. § 46 SGB IX oder solitär), Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX, neu ist die klarstellende Ausdehnung auf volljährige Leistungsberechtigte).
- Prinzip der „Trennung der Leistung“ gilt nicht für Minderjährige LB (§ 134 SGB IX). Ausdehnung auf volljährige Leistungsberechtigte, wenn die Bedingungen des § 134 Abs. 4 SGB IX erfüllt sind u. a. Konzept, welches auf minderjährige LB ausgerichtet ist, Vereinbarung nach u. a. § 78b SGB VIII, nur für kurze Zeit (max. Vollendung des 21. Lebensjahres).

# Umsetzung Reformstufe 3

- Detaillierte Umsetzung findet in den einzelnen Bundesländern statt.
  - § 94 Abs. 1 SGB IX: Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
  - § 131 Abs. 1 SGB IX: Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab.
- Darstellung hier am Beispiel Nordrhein-Westfalen:
  - Ausführungsgesetz zum SGB IX vom 21.7.2018 u. a. zur Bestimmung der Zuständigkeiten.
  - Landesrahmenvertrag im Sommer 2019 unterzeichnet, zum 01.01.2020 in Kraft getreten, aber noch viele offene Baustellen.

# Umsetzung Reformstufe 3 – „Zuständigkeitswirrwarr“ in NRW

## Landschaftsverbände

Heilpädagogische Leistungen (§79) in Kitas, in der Frühförderung und in der Kindertagespflege

Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen

Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

## Kreise/kreisfreie Städte

Leistungen zur Schulbegleitung / schulische Ganztagsangebote

Autismusspezifische Fachleistungen

Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext



Kooperationsvereinbarungen, § 5 AG SGB IX



# Umsetzung Reformstufe 3 – Landesrahmenvertrag NRW

- Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen besteht aus 200 Seiten und gilt seit dem 01.01.2020.
- Aufbau
  - Vertrag: Allgemeiner Teil, Besonderer Teil (u. a. Leistungen für Kinder und Jugendliche), Schlussabstimmungen
  - Anlagen: u. a. Rahmenleistungsbeschreibungen, Kalkulationsgrundlagen, Muster, Checklisten, Erläuterungen, Protokollerklärungen, Umstellungsregelungen
- An vielen Stellen noch unvollständig. Die Vertragsparteien arbeiten weitere Themen aus.
- Zahlreiche Übergangsbestimmungen



# BTHG: Aktuell und Bezüge zur Erziehungshilfe

## Reformstufe 1

**Ab 01.01.2017/01.04.2017**

u.a.:

Änderungen im  
Schwerbehindertenrecht.

- Erste Stufe bei  
Verbesserungen in der  
Einkommens- und  
Vermögensheranziehung

- Erhöhung des  
Schonvermögens für Bezieher  
von SGB XII-Leistungen von  
derzeit 2.600 Euro auf 5.000  
Euro

## Reformstufe 2

**Ab 01.01.2018**

Einführung SGB IX, Teil 1  
(Verfahrensrecht) und 3  
(Schwerbehindertenrecht).

- Vorgezogene Verbesserungen  
im Bereich der Leistungen zur  
Teilhabe am Arbeitsleben und  
im Gesamtplanverfahren in der  
Eingliederungshilfe  
(im SGB XII).

## Reformstufe 3

**Ab 01.01.2020**

Einführung SGB IX, Teil 2  
(Eingliederungshilferecht)

- Trennung der Fachleistungen  
der Eingliederungshilfe von den  
existenzsichernden Leistungen.

- Zweite Stufe bei  
Verbesserungen in der  
Einkommens- und  
Vermögensheranziehung: Der  
Vermögensfreibetrag steigt auf  
rund 50.000 Euro.  
Partnereinkommen und -  
vermögen wird nicht mehr  
herangezogen.

## Reformstufe 4

**Ab 01.01.2023**

Neubestimmung des  
leistungsberechtigten  
Personenkreises in der  
Eingliederungshilfe (Artikel 25a  
BTHG, § 99 SGB IX)

# Bezugnahme auf SGB 8-Reform: Inklusive Lösung in drei Stufen

Hinweis vorab: Es gibt nur ein „Inaussichtstellen“ einer inklusiven Lösung:

- Erste Stufe (2021-2024): programmatische Verankerung von Inklusion (z. B. §§ 8a, 11, 79a i. V. m. §78b SGB VIII), Verbesserung der Schnittstellen, Veränderung des §35a SGB III/Behinderungsbegriff, Gesetzesevaluation ab 2022 zur Entwicklung eines inklusiven SGB VIII (jetzt im §107 SGB VIII-E)
- Zweite Stufe (2024-2028): Verfahrenslotse zur Vermittlung von EGH-Leistungen im Jugendamt für alle jungen Menschen mit (drohender) Behinderung
- Dritte Stufe (01.01.2028): Geplantes Inkrafttreten eines Gesetzes, welches die inklusive Lösung umsetzen soll

# Bezugnahme auf SGB 8-Reform – Insbesondere: § 107 SGB 8 n. F.

- (2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. **Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches** 1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, 2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, 3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und 4. zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits **keine Verschlechterungen** für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits **keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs** im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben.

# Bezugnahme auf SGB 8-Reform



# Vielen Dank!

**Simone Patrin**  
Zentrum Recht

**Telefon:** 0211 6398-257  
**Telefax:** 0211 6398-299  
**E-Mail:** [s.patrin@diakonie-rwl.de](mailto:s.patrin@diakonie-rwl.de)

© 15.06.2021

Bildnachweis:

<https://pixabay.com/de/photos/silhouette-familie-landschaft-natur-1923656/> Seite 10

<https://pixabay.com/de/illustrations/unter-bau-404-website-im-bau-928246/>,

<https://pixabay.com/de/illustrations/wartung-und-construction-im-bau-2422173/> Seite 34.